



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung -

Hinweis: Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Zeitarbeitnehmer“, „Mitarbeiter“ oder „Bewerber / Kandidat“ umfasst alle Geschlechter. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Auftragnehmers (SYNERGIE), welche im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kandidaten zum unmittelbaren Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stehen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Bei Vorliegen eines Personalvermittlungs- bzw. eines Rahmenvertrags zwischen SYNERGIE und dem Auftraggeber, gehen die Bestimmungen dieser Verträge im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung der Personalvermittlung / Vermittlungsleistungen

1. Der Auftraggeber beauftragt SYNERGIE mit der Vermittlung von Personal. Die Anforderungen an den Kandidaten ergeben sich aus einem Profil, das der Auftraggeber SYNERGIE zur Verfügung stellt. SYNERGIE schlägt dem Auftraggeber Kandidaten zur Begründung eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vor. Eine solche Personalvermittlung kann zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und die Anforderungen an die Qualifikation von geeigneten Kandidaten zuvor im Rahmen eines konkreten Beratungsauftrags bestimmt werden. Gleichermaßen ist jedoch von diesen AGB auch eine Andienungsvermittlung erfasst, bei der SYNERGIE einen Kandidaten dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber zuvor ein Personalvermittlungsauftrag erteilt wurde.
2. Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnis gilt als von SYNERGIE vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen auf der einen und einem Kandidaten auf der anderen Seite innerhalb von 12 Monaten nach der durch SYNERGIE erstmalig erfolgten Weitergabe von Informationen über diesen Kandidaten zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag zuvor gekündigt hatte. Als Vermittlung gilt ebenfalls, wenn der Kandidat im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen Dritten bei dem Auftraggeber tatsächlich tätig wird oder aufgrund einer Weitervermittlung durch den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem Dritten eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Vertragsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Bereitstellung von Informationen zu dem Kandidaten durch SYNERGIE erfolgte. Sofern dieser Nachweis erbracht wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als von SYNERGIE vermittelt.
3. Kommt zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und dem Auftraggeber kein Vertrag zustande, sind die von SYNERGIE dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsabschluss mit einem von SYNERGIE vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, mitzuteilen. Der Nachweis der Höhe des Bruttojahresentgeltes /

Verdienstes inkl. Zusatzvereinbarungen kann auf Verlangen von SYNERGIE durch einen Auszug des Vertrages belegt werden.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich SYNERGIE unverzüglich zu informieren, wenn sich ein von SYNERGIE benannter Kandidat bereits unabhängig von der Dienstleistung durch SYNERGIE bewirbt oder beworben hat. In diesem Fall erbringt SYNERGIE keine weiteren Leistungen mehr bzgl. dieses Kandidaten, es sei denn, der Auftraggeber verpflichtet SYNERGIE auch in Bezug auf diesen Kandidaten weiter tätig zu werden. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Kandidaten, schuldet der Auftraggeber das Erfolgshonorar ungeschmäler. Kommt der Auftraggeber der oben genannten Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er SYNERGIE die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.
6. Bei der Vermittlung geht SYNERGIE alternativ oder kumulativ wie folgt vor:
 - Recherche im eigenen Kandidatennetzwerk
 - Online-Recherche über Active Sourcing und Direktansprachen
 - Vorauswahl und Bewertung der Kandidaten durch Sichtung der Unterlagen und Führen von Interviews
 - Referenzprüfung (nur auf Wunsch und bei Einverständnis des Kandidaten)
 - Erstellung von Kandidatenprofilen / Exposés
 - Vereinbarung von Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber inkl. vollständiger Abwicklung der Korrespondenz mit dem Kandidaten
7. Eventuell anfallende Kosten für Sonderleistungen wie Medieneinsatz, Fremdsprachentests, Persönlichkeitsprofilanalysen, Sozialkompetenztests oder zugeschnittene Stellenanzeigen werden separat berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Entstehen den vorgeschlagenen Kandidaten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs Reisekosten, sind diese vom Auftraggeber direkt mit den Kandidaten zu begleichen.

§ 3 Honorar / Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Das Honorar für die Personalvermittlung beträgt 30% des Bruttojahresentgeltes des Kandidaten beim Auftraggeber. Das Bruttojahresentgelt des Kandidaten beim Auftraggeber versteht sich inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw. Der geldwerte Vorteil eines dem vermittelten Kandidaten zur Verfügung gestellten Dienstwagens wird unabhängig von der Position des Kandidaten oder dem Modell des Fahrzeuges mit 6.000 € pro Jahr angesetzt. Im Falle einer variablen Vergütung (Tantieme, Bonus, Provisionen o.ä.) wird von einer 100%igen Zielerreichung ausgegangen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Das Honorar wird fällig bei Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Kandidat oder mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt, je nachdem welches Ereignis früher eintritt (Leistungserbringung). Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er 7 Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch SYNERGIE bedarf.
3. Gegen die Ansprüche von SYNERGIE kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den vorgenannten Fällen zu.



§ 4 Datenschutz / Urheber- und Eigentumsrechte

1. Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.
2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SYNERGIE und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses vernichtet werden.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Kandidaten

Die Angaben eines Kandidaten werden von SYNERGIE ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. SYNERGIE ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Kandidaten oder die Echtheit der von dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Eine Eignungsprüfung oder Arbeitserprobung erfolgt durch SYNERGIE nicht. SYNERGIE übermittelt die Angaben des Kandidaten nach bestem Wissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Garantieerklärung ist damit nicht verbunden. Eine Überprüfung von Eignung und Qualifikation eines Kandidaten obliegt dem Auftraggeber.

§ 6 Haftungsbeschränkung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet SYNERGIE nur, falls SYNERGIE, ein gesetzlicher Vertreter von SYNERGIE oder ein Erfüllungsgehilfe von SYNERGIE die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von SYNERGIE ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von SYNERGIE den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe. Durch die Auftragsvergabe an die SYNERGIE erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen als Grundlage des Auftrages an. Durch die Übernahme der Geschäftsbedingungen gilt seitens des Auftraggebers als erklärt, dass er Kaufmann ist, es sei denn, er widerspricht schriftlich innerhalb drei Wochen nach Auftragsvergabe.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und SYNERGIE findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Absatz 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.

Karlsruhe, 01.05.2024

SYNERGIE Personal Deutschland GmbH
SYNERGIE Personal Solutions GmbH